

**Satzung des Fachbereichs  
Angewandte Naturwissenschaften  
der Fachhochschule Lübeck  
über das Studium im Studiengang  
Hörakustik (Studienordnung  
Hörakustik)  
Vom 8. Januar 2007**

zuletzt geändert durch Satzung  
vom 10. Mai 2012

**§ 1  
Studiengang**

Der Studiengang Hörakustik ist ein in Kooperation mit der Bundesinnung der Hörgeräteakustiker angebotenes Studium.

**Teil I  
Studienziel, Studienaufbau,  
Studieninhalt**

**§ 2  
Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Hörakustik erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

**§ 3  
Studienaufbau**

Das Studium gliedert sich in

1. das Basisstudium vom 1. bis zum 3. Semester mit den Grundlagenfächern des Studiengangs und
2. das Kernstudium vom 4. bis zum 6. Semester mit den Kernfächern des Studiengangs.

**§ 4  
Studieninhalt**

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das

Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen nachweisen können (Teil III).

**Teil II  
Lehrveranstaltungen**

**§ 5  
Gegenstand und Art der  
Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil  
am zeitlichen Gesamtumfang**

Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Übungen (Ü): Vertiefung des Lehrstoffs in Anwendungen,
- Praktika (Pt): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit in kleinen Gruppen,
- Projekte (Pj): Eigenständiges Bearbeiten eines Fachthemas mit anschließender Präsentation der Ergebnisse.

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage. Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

**§ 6  
Belegung**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Übungen und Praktika kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen.

**§ 7  
Teilnahmebeschränkungen**

Sind bei Übungen und Praktika nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltungen belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan

und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

### **§ 8 Anwesenheitspflicht**

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Übungen und Praktika, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person in Abstimmung mit dem Dekanat bestimmt.

## **Teil III Studienleistungen**

### **§ 9 Zweck, Gegenstand und Art der Studienleistungen**

(1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.

(2) Studienleistungen sind:

- Tests (T): Mündliche oder schriftliche Abfrage des Lehrstoffs,
- Übungs-/Praktikumsleistungen (ÜL/PL): Nachweis über die Durchführung von Übungen oder Praktika.

Gegenstand und dazugehörige Art der Studienleistungen bestimmen sich nach der Anlage.

(3) Die Dauer des Tests in der mündlichen Form muss mindestens 20 und darf höchstens 30 Minuten betragen. Bei Gruppentests vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

(4) Die Dauer des Tests in der schriftlichen Form muss mindestens 60 und darf höchstens 90 Minuten betragen.

(5) Eine Studienleistung kann durch ein Referat erbracht werden.

(6) Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.

(7) Der in mündlicher Form durchgeführte Test und das Referat innerhalb einer Studienleistung sind in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Person abzunehmen.

### **§ 10 Verlauf**

(1) Studienleistungen haben die die Lehrveranstaltungen abhaltenden Lehrpersonen vorher in einer Lehrveranstaltung und durch Aushang mit Angabe von Ort und Zeit anzukündigen.

(2) Wer eine Studienleistung ablegen will, hat sich frist- und formgerecht anzumelden. Das Nähere regelt das Dekanat.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stören sie den ordnungsgemäßen Verlauf der Abnahme der Studienleistung, so können sie von der die Studienleistung abnehmenden oder Aufsicht führenden Person von der Studienleistung ausgeschlossen werden.

### **§ 11 Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Abnahme der Studienleistung sind

1. eine Einschreibung an der Fachhochschule Lübeck in dem Studiengang Hörakustik, ohne dass zum Zeitpunkt des Meldungseingangs eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
2. eine Meldung zur Teilnahme an der Studienleistung.

### **§ 12 Bewertung**

(1) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Sie ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.

(2) Die Studienleistung ist zu benoten, wenn der Studienplan dies vorsieht. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Das Dekanat hat die Studierenden über das Ergebnis der Studienleistung zu benachrichtigen.

(4) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.

### **§ 13 Anrechnung von Leistungen**

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den die Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung als Studienleistung erfolgen soll, abhaltenden Lehrpersonen.

## **Teil IV Praktische Tätigkeit**

### **§ 14 In den Studiengang eingeordnete praktische Tätigkeit**

(1) In den Studiengang eingeordnet ist ein Berufspraktikum. Dessen Zweck ist das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld. Das Berufspraktikum kann frühestens nach Beendigung des dritten Studienhalbjahres aufgenommen werden. Im Studienplan sind für das Praktikum die ersten zehn Wochen des sechsten Semesters vorgesehen. Ein Teil des Berufspraktikums liegt in der unterrichtsfreien Zeit. Voraussetzungen für die Teilnahme sind die bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen der ersten beiden Semester. Als Abschluss des Berufspraktikums haben die Studierenden darüber ein Referat in einer besonderen Lehrveranstaltung zu halten.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte des Berufspraktikums, die vorzulegenden Nachweise sowie die mit den Betrieben abzuschließenden Verträge regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

## **Teil V Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 15 Studienakten, Studiendaten**

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung

aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

### **§ 17 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) In diesem Studiengang bisher erbrachte Studienleistungen sind auf die Studienleistungen nach der Anlage angerechnet.

Anlage nach §§ 5 und 9

**Pflichtfächer:**

Fach/Gegenstand	Lehrveranstaltung		Studienleistung Art
	Art	SWS	
Mathematik I (Analysis)	Vorlesung	6	
Mathematik II (Differentialgleichungen)	Vorlesung	6	
Statistische Verfahren	Vorlesung	2	Test*
Matlab	Vorlesung	4	Test
Experimentalphysik I (Dynamatik, Schwingungen, Wellen)	Vorlesung	4	Test
Experimentalphysik II (Akustik, Optik, Atomphysik)	Vorlesung	4	
Einführungspraktikum I (Schwingungen, Wellen)	Praktikum	1	Übungs- / Praktikumsleistung
Einführungspraktikum II (Thermodynamik)	Praktikum	2	Übungs- / Praktikumsleistung
Grundlagen Elektrotechnik I (Grundschaltungen)	Vorlesung	4	Test
Grundlagen Elektrotechnik II (Wechselstromnetzwerke)	Vorlesung	2	
Signale und Systeme	Vorlesung	4	
Signalverarbeitung und Messtechnik	Vorlesung	3	
Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Gehörs	Vorlesung	2	
Ausgewählte Themen der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und audiologische Diagnostik	Vorlesung	2	Test*
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	4	
Betriebsorganisation	Vorlesung	4	Test*
Projektmanagement	Vorlesung	2	Test
Projektmanagement Praktikum	Praktikum	2	Übungs- / Praktikumsleistung
Grundlagen des Qualitätsmanagements I	Vorlesung	2	Test
Grundlagen des Qualitätsmanagements II	Vorlesung	1	Test *
Grundlagen des Qualitätsmanagements II Praktikum	Praktikum	2	Übungs- / Praktikumsleistung *
Technisches Englisch	Vorlesung	4	Test
Elektroakustik	Vorlesung	2	
Technische Akustik	Vorlesung	2	
Technische Akustik Praktikum	Praktikum	2	Übungs- / Praktikumsleistung *
Digitale Signalverarbeitung	Vorlesung	4	
Digitale Signalverarbeitung Praktikum	Praktikum	2	Übungs- / Praktikumsleistung *
Wahrnehmungspsychologie, Kommunikation und Grundlagen der Logopädie	Vorlesung	2	Test*
Psychologie und Soziologie hörbeeinträchtigter Menschen	Vorlesung	2	
Audiologie / Psychoakustik	Vorlesung	4	
Audiologie / Psychoakustik Praktikum	Praktikum	2	Übungs- / Praktikumsleistung *
Audiologische Messverfahren und Systeme sowie Anpassung	Vorlesung	4	
Audiologische Messverfahren und Anpassung Praktikum	Praktikum	2	Übungs- / Praktikumsleistung *
Otoplastik	Vorlesung	1	Test*

Otoplastik Praktikum	Praktikum	1	Übungs- / Prakti- kumsleistung *
Technologie und Messtechnik von Hör- systemen	Vorlesung	4	
Technologie und Messtechnik von Hör- systemen Praktikum	Praktikum	1	Übungs- / Prakti- kumsleistung *
Projekt Hörakustik	Projekt	4	
Fachkalkulation	Vorlesung	1	

SWS = Semesterwochenstunden

\* Diese Studienleistungen können erst dann erbracht werden, wenn die abgeschlossene Berufsausbildung in der Hörgeräteakustik (Gesellenbrief) nachgewiesen ist.

**Wahlpflichtfächer:**

Aus dem gesamten Wahlpflichtangebot der Fachhochschule Lübeck sind Studienleistungen im Umfang von 15 ECTS gemäß Studienplan zu erbringen.